

GR_GERICHTE SK1 2022 12 vom 31. August 2022

GR Gerichte, 2022-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2022_12

FR: GR_GERICHTE SK1 2022 12 du 31 août 2022

IT: GR_GERICHTE SK1 2022 12 del 31 agosto 2022

Regeste

Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges (Revision) | Revision von vorinstanzlichen Entscheidungen (StA/Regionalgerichte etc.)

Erwägungen

E. 1

Wer durch einen rechtskräftigen Strafbefehl beschwert ist, kann bei Vorliegen eines Revisionsgrundes die Revision verlangen (Art. 410 Abs. 1 StPO). Das Revisionsgesuch ist schriftlich und begründet beim Berufungsgericht einzureichen, wobei die angerufenen Revisionsgründe zu bezeichnen und zu belegen sind (Art. 411 Abs. 1 StPO). Das vorliegende Gesuch stützt sich auf Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO (neue Tatsachen und Beweismittel) und unterliegt somit keiner Frist (Art. 411 Abs. 2 StPO). Da es im Übrigen formgerecht beim Kantonsgericht von Graubünden als Berufungsgericht (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 22 EGzSt-PO [BR 350.100]) eingereicht wurde und weder offensichtlich unbegründet ist noch mit den gleichen Vorbringen bereits früher gestellt und abgelehnt wurde (Art. 412 Abs. 2 StPO), ist darauf – unter dem Vorbehalt offensichtlicher Unzulässigkeit (dazu nachfolgend E. 2.3.2) – einzutreten (vgl. BGer 6B_882/2017 v. 23.3.2018 E. 1.1; Laura Jacquemoud-Rossari, in: Jeanneret/Kuhn/Perrier Depeursinge [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse,

E. 2

Die Revision ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das die Überprüfung eines rechtskräftig beurteilten Falles ermöglicht (vgl. Thomas Fingerhuth, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, N 1 zu Art. 410 StPO). Die Revisionsgründe sind in Art. 410 Abs. 1 und 2 StPO – unter Vorbehalt von Art. 60 Abs. 3 StPO sowie des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (SR 0.191.02) – abschliessend genannt (Marianne Heer, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung [StPO/JStPO], 2. Aufl., Basel 2014, N 14 zu Art. 410 StPO). Ein Revisionsgrund liegt unter anderem vor, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen

E. 2.1

Unter Tatsachen sind Umstände zu verstehen, die im Rahmen des dem Entscheid zugrundeliegenden Sachverhalts von Bedeutung und geeignet sind, den Sachverhalt in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. Mit Beweismitteln wird der Nachweis von Tatsachen erbracht (BGE 141 IV 93 E. 2.3; 137 IV 59 E. 5.1.1; Fingerhuth, a.a.O., N 56 f. zu Art. 410 StPO). Neu sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Entscheidung bereits vorhanden waren, die entscheidende Behörde jedoch – mangels

Unterbreitung in irgendeiner Form – keine Kenntnis von ihnen hatte oder aber sie trotz ihrer Bedeutung und Massgeblichkeit übersah, sie letztlich also nicht in den Entscheid einfließen. Im erstgenannten Fall ist grundsätzlich gleichgültig, ob die verurteilte Person die Geltendmachung der (ihr vorliegenden) Tatsachen und Beweismittel versäumte oder diese ihr im Zeitpunkt der Verurteilung noch nicht bekannt waren (vgl. aber nachfolgend E. 2.3.2). Beweismittel, die der entscheidenden Behörde zwar bekannt waren, deren Tragweite durch letztere aber falsch gewürdigt wurde, stellen keine neuen Beweismittel dar (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2; 122 IV 66 E. 2b; BGer 6B_1163/2015 v. 11.12.2015 E. 2.1; 6B_579/2012 v. 11.1.2013 E. 2.4.2; 6P.201/2006 u. 6S.452/2006 v. 30.1.2007 E. 4.3.1; Fingerhuth, a.a.O., N 58 zu Art. 410 StPO; Heer, a.a.O., N 34 zu Art. 410 StPO, je m.w.H.).

E. 2.2

Zum Nachweis eines Revisionsgrundes, insbesondere jenem gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO, genügt dessen Glaubhaftmachung. Die eingehendere Prüfung der neuen Tatsachen und Beweismittel sowie deren Auswirkung auf den Sachentscheid bzw. die Sanktionen bleiben bei Gutheissung des Revisionsgesuchs der in der Sache entscheidenden Behörde überlassen (Fingerhuth, a.a.O., N 55 zu Art. 410 StPO; Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 2 zu Art. 413 StPO; vgl. BGer 6P.201/2006 u. 6S.452/2006 v. 30.1.2007 E. 4.2). Da es sich beim Revisionsgrund nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO um einen relativen Revisionsgrund handelt, ist immerhin nachzuweisen, dass den vorgelegten neuen Tatsachen und Beweismitteln eine gewisse Erheblichkeit zukommt. Dies ist zu bejahen, wenn die Noven geeignet sind, die Beweisgrundlage des früheren Entscheids so zu erschüttern, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts ein wesentlich milderer oder strengerer Entscheid wahrscheinlich ist oder ein (Teil-)Freispruch der verurteilten respektive eine Verurteilung der freigesprochenen Person

E. 4

/ 15 oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen (Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 5

/ 15 in Betracht kommt (Art. 410 Abs. 1 StPO; BGE 116 IV 353 E. 2a u. 5a; BGer 6B_579/2012 v. 11.1.2013 E. 2.4.2; 6B_339/2012 v. 11.10.2012 E. 2.2.2; 6B_310/2011 v. 20.6.2011 E. 1.2; Fingerhuth, a.a.O., N 61 zu Art. 410 StPO, je m.w.H.). 2.3.1. Die Revision ist auch gegen Strafbefehle zulässig, da die Annahme eines Strafbefehls zwar Verzicht auf das ordentliche Verfahren und damit auf das ordentliche Rechtsmittel der Berufung, nicht aber auch auf das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision bedeutet (Art. 410 Abs. 1 StPO; Fingerhuth, a.a.O., N 16 zu Art. 410 StPO m.V.a. BGE 100 IV 248). Bei einem Strafbefehl ist die Neuheit von Tatsachen und Beweismitteln grundsätzlich als gegeben zu erachten, wenn der entsprechende Sachverhalt nicht in den Akten enthalten war (OGer ZH SR200018 v. 16.11.2020 E. 1.2; Heer, a.a.O., N 34 zu Art. 410 StPO, je m.w.H.). 2.3.2. Eine mittels Strafbefehl verurteilte Person kann mit Einsprache innert

E. 10

Tagen die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verlangen. Wird auf eine Einsprache verzichtet und später ein Revisionsgesuch gegen den rechtskräftigen Strafbefehl eingereicht, so muss dieses Gesuch als missbräuchlich qualifiziert werden, wenn es sich auf

Tatsachen oder Beweismittel stützt, die der verurteilten Person von Anfang an bekannt waren, die sie ohne schützenswerten Grund verschwiegen und die sie in einem ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, welches auf einfache Einsprache hin eingeleitet worden wäre. Die Revision dient nicht dazu, verpasste Rechtsmittelfristen wiederherzustellen bzw. den ordentlichen Rechtsweg zu umgehen. Die Revision eines Strafbefehls kann hingegen in Betracht kommen wegen wichtiger Tatsachen oder Beweismittel, welche die verurteilte Person im Zeitpunkt, als der Strafbefehl erging, nicht kannte oder die schon damals geltend zu machen für sie unmöglich war oder keine Veranlassung dazu bestand. Rechtsmissbrauch ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob unter den gegebenen Umständen das Revisionsgesuch dazu dient, den ordentlichen Rechtsweg zu umgehen (BGE 130 IV 72 = Pra 2005 Nr. 35 E. 2.2 f.; BGer 6B_517/2018 v. 24.4.2019 E. 1.1; 6B_503/2016 v. 29.8.2016 E. 2.1; 6B_1326/2015 v. 14.3.2016 E. 2.2.3; 6B_791/2014 v. 7.5.2015 E. 2.3; 6B_310/2011 v. 20.6.2011 E. 1.3). Ist ein Gesuch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren, tritt die Revisionsinstanz darauf infolge offensichtlicher Unzulässigkeit gemäss Art. 412 Abs. 2 StPO nicht ein (BGer 6B_324/2019 v. 24.4.2019 E. 3.1; 6B_882/2017 v. 23.3.2018 E. 1.1; Jacquemoud-Rossari, a.a.O., N 4 zu Art. 412 StPO; vgl. BGer 6B_503/2016 v. 29.8.2016 E. 2.3 f.). 3. Der Gesuchsteller macht zusammengefasst geltend, dass neue Tatsachen und Beweismittel vorlägen und mithin ein Revisionsgrund betreffend den Strafbefehl

6 / 15 fehl vom 2. September 2021 bestehe. Aus der polizeilichen Einvernahme ergebe sich, dass er die "Rundum-Kontrolle" der Fahrzeugkombination vor der Abfahrt in B. _____ sowie vor dem G. _____ -Tunnel gemacht habe, der Anhänger neu, d.h. in einwandfreiem Zustand gewesen sei, er schon oft in dieser Konstellation gefahren sei und es nie einen Vorfall gegeben habe. Das Abfallen der Räder sei ihm nach wie vor ein Rätsel geblieben. Er habe auch nach der Zustellung des Strafbefehls nicht lockergelassen und sich an den Verkäufer des Anhängers gewandt. Dieser habe ihm am 25. November 2021 bescheinigt, dass der Anhänger in einwandfreiem Zustand gewesen und dies in B. _____ mit offiziellem Protokoll kontrolliert bzw. getestet worden sei. In der Folge habe er aufgrund des Umstandes, dass er bzw. die H. _____ weiterhin mit derartigen Transportanhängern handle, ein Gutachten bei der I. _____, J. _____, erstellen lassen. In diesem Gutachten werde festgestellt, dass die Ursache der abgefallenen Räder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Verwendung einer nicht geeigneten Felge seitens des Herstellers liege. Der Sachverständige habe geurteilt, dass auch bei Vornehmen einer Prüfung der Räder auf deren Festsitz vor der Abfahrt ein Abfallen der Räder nicht hätte verhindert werden können. Die technische Ausführung sowie gegebenenfalls die Materialwahl der Felgen hätten dazu geführt, dass sich die Radschrauben hätten lösen können. Wie sich weiter aus dem Gutachten ergebe, habe der Hersteller im Nachgang Änderungen an der Konstruktion, am Material sowie an der Betriebsanleitung vorgenommen und habe erstmals Warnkleber verwendet. Gemäss dem Gesuchsteller liege die Ursache des Vorfalls damit einzig in der technischen Ausführung und der ungeeigneten Materialwahl der Felge, was am 12. Mai 2021 nach damaligem Wissensstand objektiv nicht als fehlende Betriebssicherheit erkennbar gewesen sei. Deswegen könne ihm subjektiv kein Schuldvorwurf gemacht werden und erweise sich die Verurteilung per Strafbefehl als unbegründet. Das Nichtaufstellen des Pannensignals sei eine Ordnungswidrigkeit und falle nach dem Opportunitätsprinzip nicht ins Gewicht (act. A.1, III). 4. Der Gesuchsteller stützt sein Gesuch auf den Revisionsgrund nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO (act. A.1, III.5). Dafür bezieht er sich einerseits auf ein Schreiben der K. _____ (nachfolgend: K. _____) betreffend

Reklamation vom 25. November 2021 (act. A.1, III.3 u. III.5; act. B.3) sowie andererseits auf ein Gutachten der I._____ vom 15. Februar 2022 (act. A.1, III.3-5; act. B.4). Im Folgenden gilt es zunächst zu klären, ob das auf diesen Unterlagen basierende Revisionsgesuch als zulässig erscheint oder aber darauf aufgrund offensichtlicher Unzulässigkeit nicht einzutreten ist (vgl. E. 2.3.2). Erweist sich das Gesuch als zulässig, ist sodann zu prüfen, ob die vorgebrachten Noven als neue und wesentliche Tatsachen oder

7 / 15 Beweismittel zu qualifizieren sind, welche eine Revision rechtfertigen (vgl. E. 2.1 f.).

4.1.1. In dem Schreiben der K._____ vom 25. November 2021 wird unter Bezugnahme auf eine Reklamation des Gesuchstellers bestätigt, dass das Lösen der Radschrauben durch ein unvorhersehbares Unglück oder ein aussergewöhnliches äusseres Ereignis während der Fahrt vor dem Unfall verursacht worden sei. Aus Sicht der K._____ sei damit keine Verantwortung gegenüber dem Fahrer verbunden. Ein qualifizierter Betreiber habe den Anhänger vor dessen Auslieferung in B._____ gemäss einem offiziellen Protokoll getestet, welches auch die Kontrolle des Anziehens der Radschrauben mit einem Drehmomentschlüssel gemäss den Parametern des Herstellers vorsehe (act. B.3). 4.1.2. Vorliegend steht ausser Zweifel, dass das vom Gesuchsteller eingereichte Schreiben, welches vom 25. November 2021 und damit knapp drei Monate nach Erlass des Strafbefehls vom 2. September 2021 datiert, diesem nicht vor Ablauf der Einsprachefrist vorlag. Hingegen ergibt sich aus den Akten nicht, ob der Gesuchsteller bereits vor Erhalt des Schreibens Kenntnis von der Durchführung einer Kontrolle des Anhängers gemäss offiziellem Protokoll (samt Anziehen der Radschrauben) durch eine qualifizierte Person hatte. Dies kann vorliegend jedoch offenbleiben, da jedenfalls ausser Frage steht, dass der Gesuchsteller bereits im Zeitpunkt der Strafuntersuchung und folglich auch vor Ablauf der Einsprachefrist wusste, dass er den in den Vorfall verwickelten Sachtransportanhänger neu erworben hatte (vgl. auch act. B.2, S. 11, Antwort auf Frage 15) und ihm dieser unmittelbar vor Antritt der Fahrt in B._____ von der Verkäuferin K._____ übergeben worden war. Ausserdem musste dem Gesuchsteller spätestens nach Kenntnisnahme des Strafbefehls (act. B.1, S. 3, "Ergänzende Bemerkungen") bewusst sein, dass die Staatsanwaltschaft sich insbesondere auf die Annahme stützte, die Anhängerschrauben seien bei Antritt der Fahrt nicht korrekt angezogen gewesen, was er bei pflichtgemässer Kontrolle habe feststellen können. Dem hätte der Gesuchsteller ohne Weiteres entgegenhalten können, dass er den (neuen) Anhänger unmittelbar vor der Fahrt von der Verkäuferin K._____ übernommen habe und die Schrauben deshalb entgegen der Staatsanwaltschaft vor Fahrtbeginn korrekt angezogen gewesen seien bzw. er zumindest davon habe ausgehen dürfen. Der Gesuchsteller verzichtete jedoch darauf, Einsprache zu erheben und dadurch die Beurteilung des gesamten Sachverhalts – samt dem genannten Umstand – von einem Gericht in einem ordentlichen Verfahren zu veranlassen, wobei er keine Gründe für diese Unterlassung nennt und solche vorliegend auch nicht ersichtlich sind. Vor diesem Hintergrund erscheint das Abstützen auf das Schreiben der

8 / 15 K._____ respektive auf dessen Inhalt, von welchem der Gesuchsteller zumindest im Grundsatz bereits vor Ablauf der Einsprachefrist Kenntnis hatte, als Umgehung des ordentlichen Rechtswegs und mithin als rechtsmissbräuchlich. Soweit sich das Revisionsgesuch des Gesuchstellers auf dieses Schreiben stützt, kann darauf folglich nicht eingetreten werden (vgl. BGE 130 IV 72 = Pra 2005 Nr. 35 E. 2.4; BGer 6B_882/2017 v. 23.3.2018 E. 1.3 f.; 6B_1326/2015 v. 14.3.2016 E. 2.3; 6B_791/2014 v. 7.5.2015 E. 2.4).

4.2.1. Im Gutachten der I._____ wird festgehalten, dass die Ursache der abgefallenen

Räder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Verwendung nicht geeigneter Felgen seitens des Herstellers liege. Die Bauart bzw. technische Ausführung sowie gegebenenfalls die Materialwahl der ursprünglich verwendeten Stahlfelgen hätten dazu geführt, dass die Radschrauben beim erstmaligen Verwenden des Anhängers unter Last und bei entsprechender Fahrstrecke (Kurven- und Talfahrten) bereits nach einer kurzen Fahrstrecke nicht mehr festsitzen würden respektive sich lösen könnten, was bei weiterem Betrieb des Anhängers letztendlich zum Abfallen der Räder führe. Dies habe auch durch Vornahme einer Prüfung der Räder auf deren Festsitz vor der Abfahrt bzw. vor der erstmaligen Fahrt nicht verhindert werden können. Dem Hersteller seien entsprechende Probleme mit den Radbefestigungen bekannt, was sich daran zeige, dass mittlerweile eine andere Felgenbauart bei diesen Anhängern verwendet werde, zwischenzeitlich die Betriebsanleitung betreffend korrektes Vorgehen und Einhalten der Reihenfolge für die Befestigung der Radschrauben geändert worden sei sowie bei den heutigen Anhängern neu Warnkleber montiert würden, welche auf das korrekte Vorgehen für die Befestigung der Radschrauben hinwiesen (act. B.4; S. 5 f.). 4.2.2. Vorliegend sind keine Hinweise darauf ersichtlich, dass der Gesuchsteller bereits vor dem Gutachten der I._____ und somit vor Ablauf der Einsprachefrist Kenntnis davon gehabt oder auch nur vermutet hätte, dass der Vorfall möglicherweise auf die Bauweise und das verwendete Material der Radfelgen des verwendeten Anhängers zurückzuführen sein könnte. Für diese Annahme spricht auch, dass die K._____ in ihrem Schreiben vom 25. November 2021 zwar erwähnt, den Vorfall beim Hersteller gemeldet zu haben, welcher wiederum Kontakt zu den verschiedenen Herstellern von mechanischen Komponenten aufgenommen habe; dies jedoch, ohne dass bereits allfällige Mängel betreffend Bauart oder Materialwahl des verwendeten Transportanhängers als mögliche Unfallursache genannt worden wären. Wenn demnach im damaligen Zeitpunkt nicht einmal die K._____ als Verkäuferin von Anhängern vom Typ des durch den Gesuchsteller verwendeten Anhängers Kenntnis der vorliegend mit Revisionsgesuch vorgebrachten Um-

9 / 15 stände hatte, ist auch nicht anzunehmen, dass diese dem Gesuchsteller als Käufer des Anhängers bekannt waren. Letzterem war es somit mangels Kenntnis nicht möglich, den nun geltend gemachten Umstand bereits im Rahmen eines auf seine Einsprache hin eingeleiteten ordentlichen Verfahrens vorzubringen. Daran ändert auch nichts, dass die I._____ das Gutachten auf – erst nach Ablauf der Einsprachefrist erteilten – Auftrag des Gesuchstellers hin erstellte. Aufgrund dessen glaubhaften Ausführungen (act. A.1, III.3) ist nämlich davon auszugehen, dass er das Gutachten mit Blick auf seinen fortbestehenden Handel mit gleichartigen Transportanhängern erstellen liess, um Klarheit über die Ursache des Vorfalls in Zusammenhang mit einem solchen Anhänger zu gewinnen. Weil der Grund für den Gutachtensauftrag somit nicht darin bestand, die Unschuld des Gesuchstellers betreffend den ihm gemachten Vorwurf des Führens eines Fahrzeugs in fahrunfähigem Zustand nachzuweisen, kann ihm auch nicht entgegengehalten werden, dass er das Gutachten bereits früher hätte in Auftrag geben müssen. Das Verhalten des Gesuchstellers erscheint demnach nicht als rechtsmissbräuchlich, weshalb auf dessen Revisionsbegehren, soweit sich dieses auf das eingereichte Gutachten bzw. dessen Inhalt stützt, einzutreten ist. 4.2.3. Die gutachterlichen Ausführungen und Feststellungen (E. 4.2.1) legen nahe, dass der Vorfall vom 12. Mai 2021 auf bestimmte Eigenschaften des verwendeten Transportanhängers und – entgegen der Annahme der Staatsanwaltschaft – nicht auf einen mangelnden Festsitz der Radschrauben des Anhängers respektive eine ungenügende Kontrolle derselben durch den Gesuchsteller vor Antritt der Fahrt zurückzuführen war. Es

handelt sich dabei um Umstände, die geeignet sind, den zu beurteilenden Sachverhalt in einem anderen Licht als bisher erscheinen zu lassen, womit sie eine Tatsache im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO darstellen. 4.2.4. Die soeben erwähnte Tatsache betrifft den am 12. Mai 2021 durch den Geschädigten verwendeten Transportanhänger, welcher sich gemäss Strafbefehl im Zeitpunkt des Vorfalls in einem nicht betriebssicheren Zustand befunden haben soll, und beschlägt damit Umstände, die im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft bereits vorhanden waren. Die Tatsache hatte jedoch keinen Eingang in die vorinstanzlichen Akten gefunden respektive war der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt des Erlasses des Strafbefehls nicht bekannt – das Gutachten der I._____, in welchem die Bauweise und das verwendete Material der Radfelgen des Anhängers erstmals thematisiert wurden, datiert denn auch erst vom

E. 15

/ 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.